

**Sozialgesetzbuch (SGB)
Zweites Buch (II)
- Übersicht -**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	
<p>(Ermessens-) Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit (HB) – insbesondere durch Eingliederung in Arbeit</p> <p>Der erwerbsfähige HB muss aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken – insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und Pflichtarbeit ausführen</p> <p>Unter 25jährige EF sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln</p>	Alg II	Sozialgeld
	<p>plus</p> <ul style="list-style-type: none"> • evtl. zeitlich befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II) • evtl. SV-Beiträge <p>für Erwerbsfähige (EF)</p>	<p>für <i>nicht</i> erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bewilligung für jeweils 6 Monate) werden nur unter (voller) Anrechnung von Einkommen, Vermögen und evtl. Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten gewährt • Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit die HB nicht anderweitig beseitigt werden kann • Der Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts schließt Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII aus – dies gilt auch im Falle der Kürzung/Streichung von SGB II-Leistungen 	

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Finanzierung (§§ 6, 6a, 44b, 46 SGB II)

Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) sofern nicht kommunale Träger zuständig sind	Kreisfreie Städte und Kreise (kommunale Träger)
<p style="text-align: center;">Optionsmodell</p> <p>Abweichend hiervon sind kommunale Träger auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde an Stelle der AA vom BMWA durch Rechts-VO als Träger der Aufgaben nach SGB II zuzulassen. Näheres regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz</p>	<p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, • Unterkunft und Heizung (evtl. Wohnungsbeschaffungs- oder Umzugskosten) • Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
<p>Soweit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der BA erbracht werden trägt der Bund die finanziellen Aufwendungen; für den Fall des Optionsmodells regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz die Finanzierung.</p> <p>Die BA erstattet dem Bund für ins Alg II ausgesteuerte Alg-Empfänger einen Aussteuerungsbetrag</p>	
<p>Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach SGB II errichten die Träger im Bezirk jeder AA eine Arbeitsgemeinschaft (AG) in den Job-Centern; die AG nimmt die Aufgaben der AA nach SGB II wahr – die kommunalen Träger sollen ihre Aufgaben nach SGB II der AG übertragen</p>	

Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II)	Bedarfsgemeinschaft* (§ 7 SGB II)
<p>Zu den Leistungsberechtigten zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die • erwerbsfähig und • hilfebedürftig sind sowie • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben = erwerbsfähige HB • Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen HB <p>Keine Leistungen (zur Sicherung des Lebensunterhalts) nach SGB II erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen in Schul-/Hochschulausbildung (sofern die Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des BAFöG bzw. SGB III förderungsfähig ist) • Personen in stationärer Unterbringung für länger als sechs Monate • Bezieher einer Altersrente • Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG 	<p>Zur BG zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerbsfähige HB • die im HH lebenden Eltern(-teile) eines unverheirateten erwerbsfähigen Minderjährigen • der (Ehe-) Partner des erwerbsfähigen HB • dem HH angehörende minderjährige, unverheiratete Kinder, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern können <p>* zu unterscheiden von Haushaltsgemeinschaft, die vorliegt, wenn Personen mit dem EF in einem gemeinsamen HH zusammen leben und „aus einem Topf“ wirtschaften</p>

Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)	Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)						
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein • Zeitliche Beschränkungen (z.B. Kindererziehung) sind nicht von Bedeutung <p>Die Entscheidung über vorliegende EF trifft die AA – im Streitfall entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 SGB II</p>	<p>Hilfebedürftig ist, wer seine Eingliederung in Arbeit, seinen und der Mitglieder seiner BG Lebensunterhalt nicht (ausreichend) aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann; die AA stellt die HB fest</p> <p><i>Nicht</i> HB ist, wer die Hilfe von anderen (insb. Angehörigen, SV-Trägern) erhält oder erhalten kann. – Bei in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Schwägerten lebenden HB wird vermutet, dass sie von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen bzw. Vermögen erwartet werden kann</p> <p>Der Umfang der individuellen HB bestimmt sich nach dem Verhältnis des individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf</p> <p>Beispiel: BG mit 3 Personen und einem Bedarf in Höhe von 1.400 verteilt auf</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>ER 40%</td> <td>SIE 40%</td> <td>ES 20%</td> </tr> </table> <p>Einkommen der Bedarfsgemeinschaft: 800 (Leistung insgesamt: 600) Aufteilung:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>240</td> <td>240</td> <td>120</td> </tr> </table> <p>HB ist auch, wem der sofortige Verbrauch/Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen</p>	ER 40%	SIE 40%	ES 20%	240	240	120
ER 40%	SIE 40%	ES 20%					
240	240	120					

Einkommensanrechnung (§ 11 SGB II)

Zu berücksichtigendes Einkommen (zbE)

Alles, außer

- Leistungen nach SGB II
- Grundrente nach BVG u.ä.
- Rente/Beihilfe nach BEG bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach BVG

Dem *minderjährigen* Kind sind zuzurechnen:

- Kinderzuschlag (§ 6a I BKGG)
- Kindergeld, soweit es beim Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird

Vom Einkommen sind absetzbar

- Auf das Einkommen zu entrichtende Steuern und Beiträge (für Nicht-Versicherungspflichtige: Beiträge in angemessener Höhe)
- Versicherungs-Prämien, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen
- Beiträge zur Riester-Rente (maximal: Mindesteigenbeitrag)
- Werbungskosten (idR Fahrkosten entspr. § 9 I S. 3 Nr. 4 EStG – Entfernungspauschale)
- Erwerbstätigenfreibetrag (§ 30 SGB II)

Vermögensanrechnung (§ 12 SGB II)

Zu berücksichtigendes Vermögen (zbV)

Alle *verwertbaren* Vermögensgegenstände, außer

- Grundfreibetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners – mindestens jeweils 4.100 €, maximal jeweils 13.000 €
- „Riester“-Vermögen (eigenständig und ohne Obergrenze)
- der Altersvorsorge dienende geldwerte Ansprüche bis zu einem Betrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners (maximal jeweils 13.000 €) – sofern eine Auszahlung, Übertragung, Verpfändung oder sonstige Nutzung vor Erreichen des Ruhestandes vertraglich ausgeschlossen ist
- Freibetrag von 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden HB

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kfz (für jeden Erwerbsfähigen)
- Altersvermögen (für nicht RV-Pflichtige) in angemessenem Umfang
- selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. Eigentumswohnung
- Vermögen, das zur baldigen Beschaffung/Erhaltung eines Hausgrundstücks angemessener Größe bestimmt ist – soweit es zu Wohnzwecken behinderter/pflegebedürftiger Menschen dient bzw. dienen soll und dieser Zweck durch Einsatz/Verwertung des Vermögens gefährdet wäre
- Sachen/Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde

Entlastung der Träger durch Einkommens-/Vermögensanrechnung (§ 19 S. 2 SGB II)

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen

- entlastet zunächst die AA (es mindert deren finanzielle Aufwand für Geldleistungen)
- soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff SGB II)

Dem erwerbsfähigen HB ist jede Arbeit (auch unterhalb des tariflichen oder ortsüblichen Std.-Lohns), Pflichtarbeit und jede Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit zumutbar – weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine HB zu minimieren

Eingliederungsvereinbarung (EV)	Leistungen zur Eingliederung
<p>EV soll für jeweils 6 Monate mit jedem EF abgeschlossen werden und insbesondere bestimmen, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der EF zur Eingliederung erhält • Eigenbemühungen der EF in welcher Häufigkeit mindestens zu unternehmen und in welcher Form er sie nachzuweisen hat <p>Vereinbart werden kann auch, welche Leistungen die übrigen Personen der BG erhalten</p> <p>Kommt eine EV nicht zustande, sollen die Regelungen durch <i>Verwaltungsakt</i> erfolgen</p> <p>Bei Bildungsmaßnahmen müssen in der EV für den Fall des Abbruchs ohne wichtigen Grund durch den HB auch die Voraussetzungen und die Höhe seiner <i>Schadenersatzpflicht</i> bestimmt werden</p>	<p>Für EF stehen alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung</p> <p>Darüber hinaus können die Träger weitere Leistungen erbringen (lassen) – insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung minderjähriger/behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • psychosoziale Betreuung • Suchtberatung • Förderung von Arbeitsgelegenheiten in einem Arbeitsverhältnis, als ABM oder in einem Sozialrechtsverhältnis (Pflichtarbeit mit Mehraufwandsentschädigung) • Einstiegsgeld (§ 29 SGB II) • Leistungen nach dem AtG

Die Regelleistung (RL) bei Alg II / Sozialgeld in € für das 1. Halbjahr 2005 (§ 20 SGB II)

	Allein stehende oder allein erziehende Personen sowie Personen, deren Partner minderjährig ist	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		bei volljährigen Partnern jeweils
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
	100% der RL	60% der RL	80% der RL	90% der RL
Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	345 €	207 €	276 €	311 €
Neue Länder	331 €	199 €	265 €	298 €

Bedarfskomponenten bei Alg II / Sozialgeld (§§ 19 ff SGB II)

Regelleistung	Mehrbedarf	Unterkunft und Heizung	Zuschlag (zu Alg II)
<p>Allein lebende/erziehende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 345 € (RL West 1. Hj. 2005) • 331 € (RL Ost 1. Hj. 2005) <p>(Ehe-) Partner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je 90% der RL <p>Sonstige EF der BG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 80% der RL <p>Sozialgeld analog, außer Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 14 Jahre 60% der RL • im 15. Lebensjahr 80% der RL <p>Die Anpassung der RL erfolgt analog dem AR zum 1. Juli</p> <p>Abweichende Erbringung von Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Drogen-, Alkoholabhängigkeit und unwirtschaftlichem Verhalten kann RL bis zur vollen Höhe als Sachleistung erbracht werden • Bei unabweisbarem Bedarf, der weder durch Vermögen nach § 12 II Nr. 4 noch anderweitig (Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammer) gedeckt werden kann: Sach- oder Geldleistung in <i>Darlehensform</i> Tilgung: monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10% der an die BG zu zahlenden RL 	<p>Werdende Mütter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17% der maßgebenden RL <p>Alleinerziehende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 36% bzw. 12% der maßgebenden RL je Kind (max. 60% der maßgebenden RL) <p>Behinderte mit Leistung nach § 33 SGB IX:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35% der maßgebenden RL <p>Bei kostenaufwendiger Ernährung aus medizinischen Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MB in angemessener Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Aufwendungen, <i>soweit</i> angemessen • Bei höheren Aufwendungen: Kostenübernahme für idR längstens 6 Monate • Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten <i>können</i> übernommen werden • <i>Darlehensweise</i> Übernahme von Mietschulden (sofern sonst drohende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde) 	<p>Während Alg II-<i>Bezug</i> innerhalb von 2 Jahren nach Alg-Bezug - ab dem 13. Monat nach Alg-Bezug mindert sich der Zuschlag um 50%</p> <p>Berechnung des Alg II-Zuschlags: $\text{Alg} + \text{erhaltenes Wohngeld}$ $\underline{\underline{./. \text{ Alg II} + \text{ Sozialgeld}}}$ $= \text{Differenzbetrag}$ </p> <p>hiervon 0,6667 – in den ersten 12 Monaten nach Alg-Bezug maximal 160 € (Alleinstehender) bzw. 320 € (Paare) sowie 60 € je minderjährigem Kind</p> <p>Der Zuschlag ist nur dem Berechtigten zuzurechnen</p> <p>Kein Zuschlag, wenn: $\text{Alg} < \text{Alg II} + \text{ Sozialgeld}$ </p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur darlehensweise Alg II-Beziehende sind – <i>soweit</i> nicht familienversichert – KV-/PV-pflichtversichert (§ 5 I Nr. 2a SGB V); Alg II beziehende Angehörige eines Pflichtversicherten sind familienversichert (§ 10 I S. 1 Nr. 2 SGB V). Tägliche Bemessungsgrundlage für Alg II-Pflichtversicherte: der 30ste Teil des 0,3620-fachen der monatlichen Bezugsgröße. Als Beitragssatz gilt der durchschnittliche allgemeine BS der GKV, den der BMGS zum 1. Oktober feststellt (für das folgende Kalenderjahr) • KV-pflichtversicherte Alg II-Bezieher erhalten bei AU Alg II für bis zu 6 Wochen weitergezahlt – das anschließende Krankengeld wird in Höhe des Alg II erbracht (§ 47b I S. 1 SGB V); nicht KV-Pflichtversicherte erhalten Alg II über die 6. Woche hinaus • Nicht nur darlehensweise Alg II-Beziehende unterliegen der RV-Pflicht; beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 400 € (§ 166 I Nr. 2a SGB VI) 			

Exkurs: Kinderzuschlag nach § 6a BKGG

<p>Eltern (-teile) erhalten evtl. einen Kinderzuschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • für im HH der Eltern lebende <i>minderjährige</i> Kinder, für die sie einen Kindergeldanspruch haben • je Kind bis maximal 140 €/Monat • für eine Dauer von maximal 36 Monate (Gesamtkinderzuschlag – d.h.: nicht pro Kind) <p>Voll angerechnet auf den Kinderzuschlag werden Einkommen und Vermögen <i>des Kindes</i> nach §§ 11, 12 SGB II (außer Kindergeld und Wohngeld(-anteil))</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvoraussetzung: Das (nach §§ 11, 12 SGB II zu berücksichtigende) elterliche Einkommen/Vermögen (<i>ohne Wohngeld</i>) entspricht mindestens deren Bedarf an Alg II (ohne evtl. Zuschlag nach § 24 SGB II) plus Sozialgeld (die Eltern selbst sind also nicht hilfebedürftig). – Entspricht das elterliche Einkommen genau diesem Betrag, so wird der Kinderzuschlag in voller Höhe (140 €) gezahlt. – Weitere Leistungsvoraussetzung ist, dass durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird (im Ergebnis erhalten also nur Haushalte mit „Grenzeinkommen“ den Kinderzuschlag) • Der Kinderzuschlag wird um 7 € je 10 €, um den die elterlichen <i>Erwerbseinkünfte</i> den maßgebenden Betrag (= Bedarf) übersteigen, gekürzt. Gemindert wird der Gesamtkinderzuschlag (= Summe der Kinderzuschläge). • Andere Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in <i>voller</i> Höhe
--	--

Verpflichtungen anderer (§§ 33 ff SGB II)

Übergang von Ansprüchen	Ersatzansprüche	Erbenhaftung
<ul style="list-style-type: none"> • Hat ein minderjähriger HB oder ein erwachsener HB unter 25 Jahre ohne abgeschlossene Erstausbildung zeitlich kongruente Ansprüche gegen einen Anderen (nicht Leistungsträger – aber z.B. Eltern) kann die AA durch schriftliche Anzeige an den Anderen den Anspruchsübergang bis zur Höhe der erbrachten/zu erbringenden Leistungen bewirken; zugleich geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gegen den Verpflichteten über • Der Übergang darf nur bewirkt werden, sofern das Einkommen und Vermögen die nach §§ 11, 12 SGB II maßgebenden Beträge übersteigt 	<p>Wer als Volljährige vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für die eigene HB oder die HB von Personen in seiner BG • die Zahlung von Alg II oder Sozialgeld an sich oder eine Person in seiner BG <p>ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet</p> <p>Diese Verpflichtung geht bis zur Höhe des Nachlasswertes auf den Erben über</p> <p>Der Ersatzanspruch erlischt 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist bis zur Höhe des Nachlasswertes zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 € übersteigen • Der Ersatzanspruch erlischt 3 Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers

Anreize und Sanktionen (§§ 29 ff SGB II)

Anreize		Sanktionen	
Einstiegsgeld	Freibeträge für Erwerbstätige	Wegfall des Zuschlags und Kürzung der maßgebenden RL für 3 Monate um ...	
		(A) ... 30% (1. Stufe)	(B) ... 10% (1. Stufe)
<ul style="list-style-type: none"> • Ermessensleistung für arbeitslose HB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, falls dies für die Eingliederung in den allgemeinen AM erforderlich ist (als Zuschuss zum Alg II) • für höchstens 24 Monate • VO-Ermächtigung des BMWA zur Bemessung des Einstiegsgeldes (in Abhängigkeit von Dauer der Alo, Größe der BG, Höhe der für den EF maßgebenden RL) 	<p>Vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen ist abzusetzen ein Betrag in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15% bei einem Bruttolohn bis 400 € • zusätzlich 30% für den Bruttolohn zwischen > 400 € und 900 € • zusätzlich 15% für den Bruttolohn zwischen > 900 € und 1.500 € 	<p>→ wer sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund weigert,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die dort festgelegten Pflichten (insb. Eigenbemühungen) zu erfüllen bzw. nachzuweisen • eine zumutbare Arbeit, ABM, oder Ausbildung aufzunehmen bzw. fortzuführen oder Pflichtarbeit auszuführen <p>→ wer ohne wichtigen Grund eine Eingliederungsmaßnahme abbricht oder Anlass für den Abbruch gibt</p> <p>→ Gleiches gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Volljähriger Einkommen oder Vermögen vermindert, um Alg II-Anspruch zu erlangen/erhöhen* • bei fortgesetztem unwirtschaftlichen Verhalten* • bei Alg-Sperrzeit oder wg. Sperrzeit erloschenem Alg-Anspruch oder als Alg II-Bezieher bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine SGB III-Sperzeit <p>HB unter 25 Jahren erhalten kein Alg II (Ausnahme: Kosten der Unterkunft und Heizung); erbracht werden sollen von der AA in diesen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Sachleistungen oder • geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) 	<p>→ wer ohne wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung der Aufforderung der AA</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich bei ihr zu melden • bei einem ärztlichem oder psychologischem Untersuchungstermin zu erscheinen <p>nicht nachkommt*</p>
		<p>Im <i>Wiederholungsfall</i>: zusätzliche Kürzung um den jeweils maßgebenden Prozentsatz der 1. Stufe. Gekürzt wird in diesen Fällen das Alg II – nicht nur die RL; d.h.: von der Kürzung betroffen sein können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> → Leistungen für Mehrbedarf → Leistungen für Unterkunft und Heizung <p>Bei Minderung der RL um mehr als 30% <i>kann</i> die AA ergänzende Sachleistungen / Lebensmittelgutscheine erbringen; sie <i>soll</i> sie erbringen, wenn der HB mit minderjährigen Kindern in BG lebt</p>	
		<p>* In diesen Fällen gelten Absenkung und Wegfall der Leistung (bei entsprechendem Verhalten von Empfängern von Sozialgeld) auch für das Sozialgeld</p>	